

## Schutzkonzept

Schutzkonzept .....	1
Schutzkonzept .....	3
1. Einleitung/ Leitbild .....	4
2. Verhaltenskodex.....	4
3. Übergriffe / Gewalt können eingestuft werden in:.....	5
<b>Seelische Gewalt:</b> .....	5
<b>Körperliche Gewalt:</b> .....	5
<b>Sexuelle Gewalt/ Übergriffe:</b> .....	6
<b>Sexueller Missbrauch:</b> .....	6
4. Klare Regel für ein verantwortungsvolles pädagogisches Handeln .....	6
5. Risikobereiche/Faktoren + Prävention.....	7
<b>Räumliche Gegebenheiten:</b> .....	7
<b>Zeitliche Strukturen:</b> .....	7
<b>Bring/Abholsituationen:</b> .....	8
<b>Hospitation und Betreuung durch Eltern in der Einrichtung:</b> .....	8
6. Im Öffentlichem Raum .....	8
7. Team.....	8
<b>Neueinstellungen:</b> .....	8
<b>Bestehendes Team:</b> .....	9
<b>Von Mensch zu Mensch</b> .....	9
8. Partizipations- und Beschwerdeverfahren.....	9
<b>Beteiligung der Kinder</b> .....	10
<b>Beteiligung der Eltern</b> .....	10
<b>Beschwerdeverfahren</b> .....	10
9. Umgang mit Verdachtsmomenten und Strategien zur Aufarbeitung .....	11
10. Zusammenarbeit mit externen Fachbereichen und.....	12

Beratungsstellen.....	12
11. Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen Kinder gestärkt werden.....	13
12. Hilfestellung Risikoanalyse .....	14
13. Vorgehen bei Verdachtsmomenten .....	16
14. Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung .....	18
15. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	21
Vom 18. November 2020(KABl. 2021 I Nr. 1 S. 2) .....	21



## VORWORT

### für die Schutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Münster

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Kita-Mitarbeitende, liebe Eltern,

als Jesus einmal gefragt wurde, wer der Größte im Himmelreich sei, rief er ein Kind zu sich und stellte es in die Mitte der zuhörenden Menschen. Jesus rückte damit buchstäblich ein Kind in den Mittelpunkt. Das war ungewöhnlich in der damaligen Gesellschaft, und wäre es vielleicht auch heute noch.

Sie halten das Schutzkonzept „Ihrer“ Kindertageseinrichtung in den Händen und ich möchte dem Konzept diese kleine Begebenheit, von der in der Bibel berichtet wird, voranstellen. Jesus stellt ein Kind in die Mitte und lenkt mit dieser Geste ganz automatisch die Augen der Anwesenden auf dieses Kind. Dadurch wird das einzelne Kind sichtbar. Das Kind wird wahrgenommen und findet Aufmerksamkeit bei den „Großen“. Jesu Geste, ein Kind in den Mittelpunkt zu stellen, verdeutlicht auch eine Haltung der absoluten Wertschätzung. Absolute Wertschätzung für den kleinen Menschen, der in seinen ersten Lebensjahren auf den besonderen Schutz von uns großen Menschen angewiesen ist; der darauf angewiesen ist, dass wir hinschauen.

Hin- und nicht Wegschauen wollen und müssen auch wir als evangelische Kirche im Bereich sexualisierte Gewalt. Dabei stellt die Erarbeitung von individuellen Schutzkonzepten in jeder Einrichtung einen unverzichtbaren Teil dessen dar, was wir auf struktureller Ebene und systematisch zur Prävention von sexualisierter Gewalt beitragen können. Und doch ist klar: Ein noch so gutes Schutzkonzept taugt nichts, wenn es nicht ernstgenommen, fortwährend reflektiert und weiterentwickelt, umgesetzt und gelebt wird. Wir alle stehen in der Verantwortung, die erarbeiteten Konzepte von der Theorie ins Leben zu holen. Denn nur so wird es gelingen, nach Jesu Vorbild das Kind in den Mittelpunkt zu stellen, seine Schutzbedürftigkeit wahrzunehmen und ihm durch unser Hinschauen absolute Wertschätzung entgegenzubringen.

Für all Ihre Bemühungen für den Schutz der Kinder in unserer Mitte wünsche ich Ihnen Gottes reichen Segen!



Ihr Holger Erdmann,

Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Münster

Münster, Juni 2022

## 1. Einleitung/ Leitbild

Die Apostel-Kita versteht sich als einen Ort der Geborgenheit, der Sicherheit und des Wohlergehens. Wir möchten, dass die Kinder in unserer Einrichtung in einer geschützten Atmosphäre die Möglichkeit haben, ihre Stärken zu erfahren und ihre Fähigkeiten zu erweitern. Erfolgreiches, entspanntes Lernen kann nur dann gut gelingen, wenn wir Raum bieten, in dem Kinder, so wie sie sind, angenommen werden, sich wohl- und wertgeschätzt fühlen. Dann können sie den Mut entwickeln, sich frei, völlig selbstverständlich und immer wieder neu im kreativen Handeln ausdrücken. Es liegt in unserer Verantwortung, diesen Ort zu schaffen.

Innerhalb der Räumlichkeiten selber, aber auch durch die Auswahl des pädagogischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Personals sowie bei der Einstellung von Praktikanten. Ebenso braucht es ein waches Auge darauf, wer zusätzlich von außen Zugang zur Einrichtung hat/ haben kann.

Für diese Aufgabe braucht es einen geschulten Blick, Sensibilität und Professionalität, ganz besonders an risikoreichen Orten, wie z.B. im pflegerischen Bereich. Aber auch bei der Arbeit im 1:1 Kontakt, in Ruheräumen oder nicht gut einzusehenden Bereichen brauchen wir eine besondere Aufmerksamkeit aller Mitarbeiter.

Toben, kuscheln, trösten, unsere alltäglichen Aufgaben, sind das Herzstück unserer Arbeit und nur dann wertvoll, wenn wir uns unserer Verantwortung bewusst sind und so einen Schutzraum für Kinder bieten.

## 2. Verhaltenskodex

Wir möchten, dass die uns anvertrauten Kinder sich angenommen und wertgeschätzt fühlen. Kein Kind darf das Gefühl bekommen, ausgegrenzt, herabgestuft oder aufgrund von:

- Herkunft
- Kultur
- Hautfarbe
- Religion
- Aussehen
- Geschlecht
- Größe
- körperlicher Einschränkung
- Sprache
- Status
- Elternhaus
- persönlichen Vorlieben oder Abneigungen
- Fähigkeiten

anders behandelt zu werden.

Werden diese individuellen Merkmale nicht anerkannt oder besteht gar der Versuch, diese an das eigene Verständnis von „richtig“ oder „falsch“ anzugleichen, sind wir bereits mittendrin, in einer Form der Grenzverletzungen.

Dies gilt sowohl für das Verhalten innerhalb der Einrichtung von Fachkräften gegenüber Kindern, von Kindern anderen Kindern gegenüber wie auch im privaten Umfeld der Kinder. Wir möchten sicherstellen, dass alle Kinder in unserer Kita in einem geschützten Bereich spielen, lachen und lernen können und ihr Selbstbewusstsein so stärken, dass sie das

Selbstverständnis ihres Körpers, ihres Geistes und ihrer Seele achten können. Zudem sehen wir uns als eine der ersten Anlaufstellen, um vertrauensvoll eventuell bereits erlebte Gewalterfahrungen und Übergriffe mitzuteilen.

### 3. Übergriffe / Gewalt können eingestuft werden in:

#### **Seelische Gewalt:**

- lächerlich machen des Kindes
- Bestechung (z.B. für „lieb sein“/ schweigen/ Geheimnis bewahren)
- in Angst versetzen/in Angst halten
- zur Schau stellen des Kindes (seine Person/einzelne Merkmale/das Verhalten)
- Abhängigkeiten schaffen und ausnutzen
- ausgrenzen
- beschämen
- Mobbing
- Erpressung
- Schuldgefühle einreden
- Kosenamen gegen den Willen des Kindes verwenden
- Vertrauen missbrauchen
- anschreien
- demütigen
- dauerndes kritisieren
- anhaltendes Verweigern von Zuwendung
- da Kind bewusst „klein halten“
- Überforderung
- bloßstellen
- isolieren
- einsperren / aussperren
- tyrannisieren
- Geheimhaltung erzwingen

#### **Körperliche Gewalt:**

- festhalten (sofern es nicht zum Schutz des Kindes oder anderen anwesenden Personen dient)
- fixieren
- zum Essen zwingen
- schlagen (auch der „kleine Klaps“)
- anschreien
- isolieren
- Nähe - und Distanztoleranz missachten

## Sexuelle Gewalt/ Übergriffe:

- Berührungen ohne Zustimmung des Kindes
- eine sexuell aufgeladene Atmosphäre
- jede Form des Körperkontakts, der nur dem Bedürfnis und der Befriedigung des Erwachsenen entspringt
- küssen
- entblößen des Kindes
- Berührungen im Intimbereich (es sei denn, sie haben die Körperpflege als EINZIGEN Aspekt)
- Machtmissbrauch

## Sexueller Missbrauch:

- Vergewaltigung
- sexuelle Nötigung
- sexueller Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen
- rituelle Gewalterfahrungen
- Kinderpornografie
- Exhibitionismus

## 4. Klare Regel für ein verantwortungsvolles pädagogisches Handeln

- Wir üben in keinerlei Hinsicht Macht über ein Kind aus.
- Sollte es doch einmal nötig sein, gegen den Willen eines Kindes zu handeln, um z.B. das Kind selber oder andere Personen zu schützen muss dies immer transparent sein und pädagogisch begründet werden können.
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus.
- Individuelle Grenzen von Nähe und Distanz werden berücksichtigt.
- Unsere Sprache ist kindgerecht, freundlich und gewaltfrei.
- Wir sprechen nicht vor Kindern über sie oder andere Kinder.
- Konsequenzen, die aus kindlicher Handlung folgen sind immer logische Folge dieser Handlung, keine Bestrafung. (Beispiel: Kippt ein Kind aus Trotz die Spielzeugkiste aus, muss es sie, evtl. mit Hilfe, wieder einräumen, wird aber nicht etwa vor die Tür gestellt.)
- Soweit es pädagogisch vertretbar ist und auch keine Gefährdung für das Kind oder andere Personen darstellt, trifft das Kind seine eigenen Entscheidungen über Kleidung, Nahrung, Spielmöglichkeiten, Spielpartner, Spielort.
- Möchte ein Kind von einer bestimmten Person nicht gewickelt oder beim Toilettengang begleitet werden, ist dies zu respektieren.
- Soweit es personell möglich ist, darf sich das Kind die Bezugsperson aussuchen, die diese Aufgaben übernimmt.
- Das Wickeln findet in geschützter Atmosphäre in einem getrennten Bereich, aber nie bei komplett geschlossenen Türen statt.

Um diese Regeln im Alltag zu leben, braucht es eine Kultur der Achtsamkeit unter allen Mitarbeitern.

*Niemand darf wegsehen! Alle tragen die Verantwortung. Verdachtsfälle und alles, was zu einem unguuten Gefühl führt, muss angesprochen werden!*

## 5. Risikobereiche/Faktoren + Prävention

Eine gefährdende Situation kann nicht nur allein durch Personen verursacht werden. Eine Vielzahl an Faktoren kann das Entstehen begünstigen.

### **Räumliche Gegebenheiten:**

Alle Räume, Orte, Situationen, in denen Kinder mit Erwachsenen (oder auch anderen Kindern) allein sind, können eine potentielle Gefahr darstellen.

- Schlafräume
- Toiletten-/ Wickelräume
- Nebenräume
- Büro
- Mitarbeiterzimmer
- nicht gut einzusehende Nischen und abgetrennte Bereiche
- Turnhalle
- Außengelände/ Spielplatz
- Gruppenräume

Um hier das Risiko zu minimieren, können wir präventiv tätig werden, indem Türen nie komplett geschlossen werden, wenn sich dort nur ein Erwachsener mit einem Kind aufhält. In Schlafräumen können, je nach personeller Situation, möglichst 2 Erwachsene die Aufsicht haben oder ein Baby Phon könnte zum Einsatz kommen.

Abgetrennte Bereiche und Nischen zum Verstecken, sollten nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass sich die Kinder zwar unbeobachtet, versteckt und „allein“ fühlen dürfen, Erwachsene aber leicht Einblick haben. (Z.B. durch Gucklöcher, (.....))

Die Zugangstüren dazu zählen die Haustür, Türen zum Spielplatz/Garten und in der Apostel-Kita ebenso die Durchgangstür zum Kirchenkreis, diese brauchen eine besondere Aufmerksamkeit. Es muss im Tagesverlauf jederzeit festzustellen sein, wer von außen die Einrichtung betritt oder auch verlässt. Dies kann gut über ein akustisches Signal gelingen. Seit April 2021 ist der Zugang zum ehemaligen Kreiskirchenamt mit einer Rigipswand geschlossen entstanden und so vom restlichen Gebäude abgetrennt worden.

### **Zeitliche Strukturen:**

Auch diese können risikobehaftet sein.

Die Randzeiten der Betreuung, am frühen Morgen oder späten Nachmittag, wenn evtl. nur noch ein Mitarbeiter vor Ort ist.

Hier ist es optimal, wenn diese Zeiten von jeweils 2 Personen abgedeckt werden.

## **Bring/Abholsituationen:**

Können Eltern nicht persönlich kommen, um ihr Kind abzuholen und beauftragen eine Ersatzperson, sollte diese im Idealfall dem Personal bekannt sein, auf jeden Fall aber muss die Abholerlaubnis mit Namen schriftlich hinterlegt worden sein.

Bei unbekannt Personen wird um Ansicht des Personalausweises gebeten.

Bei all diesen Maßnahmen ist dennoch ein waches Auge darauf zu richten, ob es Kinder gibt, die sich in Gesellschaft von bestimmten Erwachsenen oder auch Kindern unwohl fühlen, deutlich anders verhalten als sonst oder den Umgang meiden.

## **Hospitation und Betreuung durch Eltern in der Einrichtung:**

Hospitierende Eltern in der Einrichtung sind wichtig, um die Arbeit der Einrichtung für Eltern transparent zu machen. Wenn Eltern in der Einrichtung hospitieren, sollten sie nie alleine mit den Kindern sein, übernehmen keine Räume die nicht einzusehen sind und gehen nicht alleine in den Waschraum zum Wickeln, außer es ist das eigene Kind.

Hospitierende Eltern unterschreiben eine Schweigepflichtserklärung und eine Selbstverpflichtungserklärung. Sind es Eltern, die immer wieder zum Helfen in die Einrichtung kommen, gelten sie als ehrenamtliche Mitarbeitende und benötigen unter anderem ein polizeiliches Führungszeugnis.

## 6. Im Öffentlichem Raum

In unbekannter Umgebung, z.B. bei Ausflügen (zu auswärtigen Spielplätzen, dem Wochenmarkt, Museen usw.), oder auch bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist nochmal eine besondere Aufmerksamkeit geboten.

- Werden die Kinder angesprochen?
- Wird ihnen etwas angeboten (Süßigkeiten z.B.)
- Sucht eine Fremde Person den körperlichen Kontakt zu Kindern?

## 7. Team

### **Neueinstellungen:**

Es erfolgt ein Kennenlernen nach der Öffnungszeit zwischen Leitung und Bewerber. Gegebenenfalls eine Hospitation.

Im Vorstellungsgespräch für neue Mitarbeiter wird erfragt, ob es Erfahrungen im Umgang mit gewalttätigem/ sexualisiertem Verhalten gibt und konkret auf den Schutzauftrag der Einrichtung hingewiesen. Das vorhandene Schutzkonzept wird angesprochen und damit thematisiert, dass es eine bewusste Auseinandersetzung und einen offenen Umgang mit diesen Inhalten gibt. Ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis wird vom Arbeitgeber angefordert.

## **Bestehendes Team:**

Die Mitarbeitenden gehen offen mit dem Thema Gewalt und Missbrauch um. Es wird eine Kultur des Hinsehens praktiziert und alle sind aufgefordert sensibel und aufmerksam zu sein. Ein gegenseitiges Reflektieren und konstruktive Kritik des pädagogischen Handelns sind ausdrücklich erwünscht!

- Um eine vertrauensvolle und offene Teamkultur zu erleichtern, die diese Prozesse ermöglicht, finden regelmäßig Teamsupervisionen statt.
- Fortbildungen zu den verschiedenen Facetten des Themas Gewalt und Missbrauch stehen jedem Teammitglied zur Verfügung.
- Regelmäßig stattfindende Mitarbeitergespräche
- Reflexion in Teamsitzungen
- Die Mitarbeitenden haben sich alle darauf verständigt, im Sinne der Vorteilsnahme, von persönlichen Geschenken Abstand zu nehmen.

## **Von Mensch zu Mensch**

Was im Hinblick auf die Kinder gilt, ist selbstverständlich auch im Umgang mit den Erwachsenen zu beachten.

- Wie geht das Team miteinander um?
- Wie ist unser Miteinander mit den Eltern der Kinder?
- Wie verhalten sich die Eltern den Mitarbeitern gegenüber?

Eine offene Kommunikation, legt auch hier die Basis für ein gutes Miteinander. Sie hilft, Missverständnissen vorzubeugen und kann so eine Eskalation verhindern

## **8. Partizipations- und Beschwerdeverfahren**

Ein sensibler Umgang und ein offenes Ohr, im Zusammenhang mit dem Thema Gewalt im weitesten Sinne, beinhaltet selbstverständlich auch, Informationen von außen miteinzubeziehen.

Hinweise, Fragen, Unzufriedenheit, Sorgen, Veränderungswünsche oder auch Verdachtsmomente können wertvolle Anhaltspunkte geben.

Für diesen, oft schwierigen ersten Schritt, möchten wir mit offener Kommunikation und einer vertrauensvollen Atmosphäre den Weg ebnen.

Wir möchten in unserer alltäglichen Arbeit, in Gesprächen, im gemeinsamen Spiel, beim Zuhören, Raum und Zeit bieten, sich mitzuteilen zu können.

Die „Beschwerde“ sehen wir nicht als einen Angriff oder eine Belastung. Im Gegenteil.

Sie stößt einen Prozess an, Arbeitsweisen, alltägliche Abläufe und Strukturen zu reflektieren. Damit bietet sie eine Möglichkeit zu fortlaufenden Veränderung der Arbeit und dient so der Qualitätsentwicklung.

## **Beteiligung der Kinder**

Kinder äußern ihre Sorgen, ihren Unmut oder Ablehnung spontan und sehr direkt. Für diese unmittelbare Form der Mitteilungen braucht es im besten Fall eine ebenso direkte Möglichkeit, der Annahme.

Ist dies zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich, ist es auf jeden Fall nötig, dass das Kind sich mit seinem Anliegen gesehen, gehört, ernst genommen fühlt und es muss gemeinsam ein verbindlicher Termin gefunden werden, sich zusammensetzen.

Kinder können sich jederzeit an alle Mitglieder der Einrichtung wenden, aber selbstverständlich auch Familienmitglieder oder Freunde als Sprachrohr nutzen.

Gemeinsame Morgenkreise, Kleingruppen, oder das Einzelspiel mit einem Erwachsenen, Geschichten lesen, Bilderbücher anschauen, Rollenspiele, Tischgespräche bei den gemeinsamen Malzeiten, bieten gute Gelegenheiten zum Erzählen und Zeigen oft sehr klar Befindlichkeiten der Kinder, auch ohne, dass sie diese verbalisieren.

Grade für die Kleinsten haben wir dadurch ein gutes Verständigungsmittel zur Hand. Dadurch, dass die Kinder möglichst immer in die Gestaltung des Alltags mit einbezogen werden und viele Gelegenheiten bekommen, selbstbestimmt zu wählen und zu handeln, können sie Selbstwirksamkeit erfahren. Sie dürfen spüren, dass sie ernst genommen werden, ihre Wünsche und Belange von Interesse sind und dass sie Einfluss nehmen können. Sie erfahren, dass sie Hilfe bekommen und auch „nein“ sagen dürfen, wenn sie etwas nicht möchten.

Die Kita hat einen Fragebogen entworfen, mit dessen Hilfe die Kinder ihre Zufriedenheit mit der Kita ausdrücken können und ebenso ihrer Wünsche, Vorlieben und Abneigungen aufzeigen können.

## **Beteiligung der Eltern**

Die Selbstverständlichkeit, mit der sich Kinder an uns wenden können, legen wir natürlich auch dem Umgang mit den Eltern zu Grunde.

Wir haben jederzeit ein offenes Ohr, wenn sich Eltern an uns wenden. Stellt sich heraus, dass das Gespräch den momentan zu Verfügung stehenden Zeitrahmen überschreiten würde, finden wir möglichst zeitnah einen Gesprächstermin.

Die Eltern können persönlich das Gespräch mit einem Teammitglied ihrer Wahl suchen. Selbstverständlich steht auch der Weg offen, ein Anliegen stellvertretend durch den Elternrat vorzubringen.

Des Weiteren kann eine Beschwerde oder ein Wunsch auch schriftlich mitgeteilt werden. Zusätzlich gibt es eine regelmäßige Elternbefragung zur Zufriedenheit, durch einen Fragebogen.

Gibt es einen Gesprächsbedarf von Seiten der Kita, gehen wir auf die Eltern zu und bitten um /vereinbaren einen Gesprächstermin.

## **Beschwerdeverfahren**

- Alle Beschwerden können von jedem Mitarbeiter angenommen werden.
- Dies ist möglich im direkten Kontakt, aber auch telefonisch, per Brief, E-Mail oder Fax.
- Alle Beschwerden werden dokumentiert
- Themen werden im Team besprochen und gemeinsam wird ein Anliegen dahinter erörtert und über Strategien zur Lösung beratschlagt
- Ein Kontakt zur betreffenden Person wird hergestellt und um ein gemeinsames Gespräch wird gebeten

## 9. Umgang mit Verdachtsmomenten und Strategien zur Aufarbeitung

Verdachtsmomente zu gewalttätigem Verhalten und/ oder grenzüberschreitendem Handeln können durch verschiedene Situationen an uns herangetragen werden.

Eine Kollegin hat vielleicht etwas beobachtet, ein Kind zeigt ungewöhnliches Verhalten oder verbalisiert eine Situation, die es erlebt oder gesehen hat oder aber ein Elternteil tritt mit einer Sorge/ einem Verdacht an uns heran.

Wer auch immer diese ersten Vermutungen entgegennimmt, dass Hauptanliegen in diesem Moment muss immer sein, dass die Person, die sich mitteilen möchte, Gehör findet und sich ernst genommen fühlt.

Sie muss sich sicher sein können, dass ihr geglaubt wird und ihren Informationen nachgegangen wird.

Der erste Schritt im Umgang mit diesen Informationen ist immer, sie zu dokumentieren, die Leitung zu informieren und auch das Team hinzuzuziehen, um sich auszutauschen.

Gegebenenfalls werden weitere Beobachtungen nötig sein, um sich ein Bild zu verschaffen. Diese Ergebnisse werden im Team besprochen.

Konkrete Gefährdungen und vorhandene Risiken müssen fachlich eingeschätzt werden.

Die Schwere der Beeinträchtigung bemisst sich nach

- a) Art, Häufigkeit und Schwere der grenzverletzenden Handlungen (auch geringfügigere Grenzverletzungen können, wenn sie immer wieder erfolgen, nachhaltige Folgen entwickeln)
- b) den zu erwartenden Folgen: sind sie geeignet, die Schutzbefohlenen nachhaltig in ihrer Förderung und Entwicklung zu schädigen?

Hier kann die Hilfe einer insoweit erfahrenen Kinderschutzzfachkraft hinzugezogen werden. **(offizielle Vorgehensweise entnehmen Sie bitte Beta Gütesiegel K 2.12)**

Es gilt, eine Fürsorgepflicht sowohl für die Kinder als auch die Beschäftigten zu wahren.

In den Blick genommen werden muss, welche Verhaltensweisen Grenzverletzungen sind, die genauer untersucht werden müssen unter dem Gesichtspunkt vorsätzlicher Gewalt Übergriffigkeiten und Missbrauch.

Liegt der Verdacht bei einem Kind müssen wir die Frage stellen, inwieweit es sich „nur“ kindliches Verhalten handelt, wie:

- Rangeleien,
- das Abstecken von Grenzen,
- Neugierde
- austesten/ nicht einschätzen können der eigenen Kraft
- Regeln in Frage stellen.

Möglicherweise liegt auch eine Störung des „Nähe - / Distanzverhaltens vor oder eine mangelnde Impulskontrolle.

In diesen Fällen bedarf es selbstverständlich auch einer weiteren Bearbeitung der Situation. Dies kann geschehen, in Form von Gesprächen mit dem Team, den Eltern, oder auch durch Hinzuziehen von Beratungsstellen.

Ein Verhalten, das aus den oben genannten Punkten resultiert ist, aber klar zu differenzieren von vorsätzlicher und evtl. auch lustvoll erlebter Gewaltausübung.

Sowohl bei einem Verdacht gegen Kinder als auch gegen Erwachsenen müssen wir uns immer die Frage stellen:

- Durch welche Handlung kam der Verdachtsmoment auf?
- Wer hat den Verdacht geäußert?
- Um welche Form der Grenzverletzung handelt es sich?

Bei akuter Gefährdung/bestätigtem Verdacht, steht immer der Schutz des Betroffenen an erster Stelle.

Anschließend werden Schritte zur Aufklärung eingeleitet. (s.o.)

(Hier könnte sich das Protokoll anschließen, was aufzeigt, was bei unbegründetem Verdacht getan wird, wie Personen wieder rehabilitiert werden.)

## 10. Zusammenarbeit mit externen Fachbereichen und Beratungsstellen

Im Folgenden nennen wir alle Kooperationspartner, mit denen wir zusammenarbeiten. Diese Liste wird immer wieder aktualisiert.

- Diakonie Ev. Beratungsstelle
- Caritas Beratungsstelle
- Frühförderung
- Pro Familie
- Kinderschutzbund
- Beratungsstelle der Ev. Kirche
- Fachberatung
- Seelsorge (Träger)

## 11. Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen Kinder gestärkt werden

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt, Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Mensch in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8 a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Einschätzung, hierbei Hinzuhiehen von sog. „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs. 6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf kindliche Bildung
Bundeskinderschutz-Gesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, da Novellierung des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

Aus: Tabelle aus LWL Broschüre Kinderschutz

Für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen ist ein Schutzkonzept durch das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ vom 18.11.2020 und die Zielvorgaben durch das Evangelische Gütesiegel BETA, Prozess K 2.12 Kinderschutz verpflichtend.

## 12. Hilfestellung Risikoanalyse

### Räumliche Gegebenheiten: Innenbereich

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche im Innenbereich (auch Keller und Dachböden)?

Ja /  Nein

Welche?

---

Gibt es bewusste Rückzugsräume?  Ja /  Nein

Welche?

---

Wie werden diese genutzt?

---

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---

---

### Räumliche Gegebenheiten: Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind? Welche?

---

Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wie?

---

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? Wie?

---

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

Wer hat (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

---

Mögliche Personengruppen (z. B. Handwerker, externe Hausmeister, Reinigungskräfte, Nachbarn, externe Pädagogen und Fachkräfte)

---

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten?

---

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?  Ja /  Nein

Sind es regelmäßige Aufenthalte?  Ja /  Nein

Werden die Besucher namentlich erfasst, Aufenthaltszeiträume dokumentiert?

Ja /  Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

---

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

---

---

---

---

Dieses System weiterführen mit allen Bereichen (Kleingruppenarbeit, Ausflüge, Situationen im Alltag wie Schlafen, Wickeln, Essen.....)

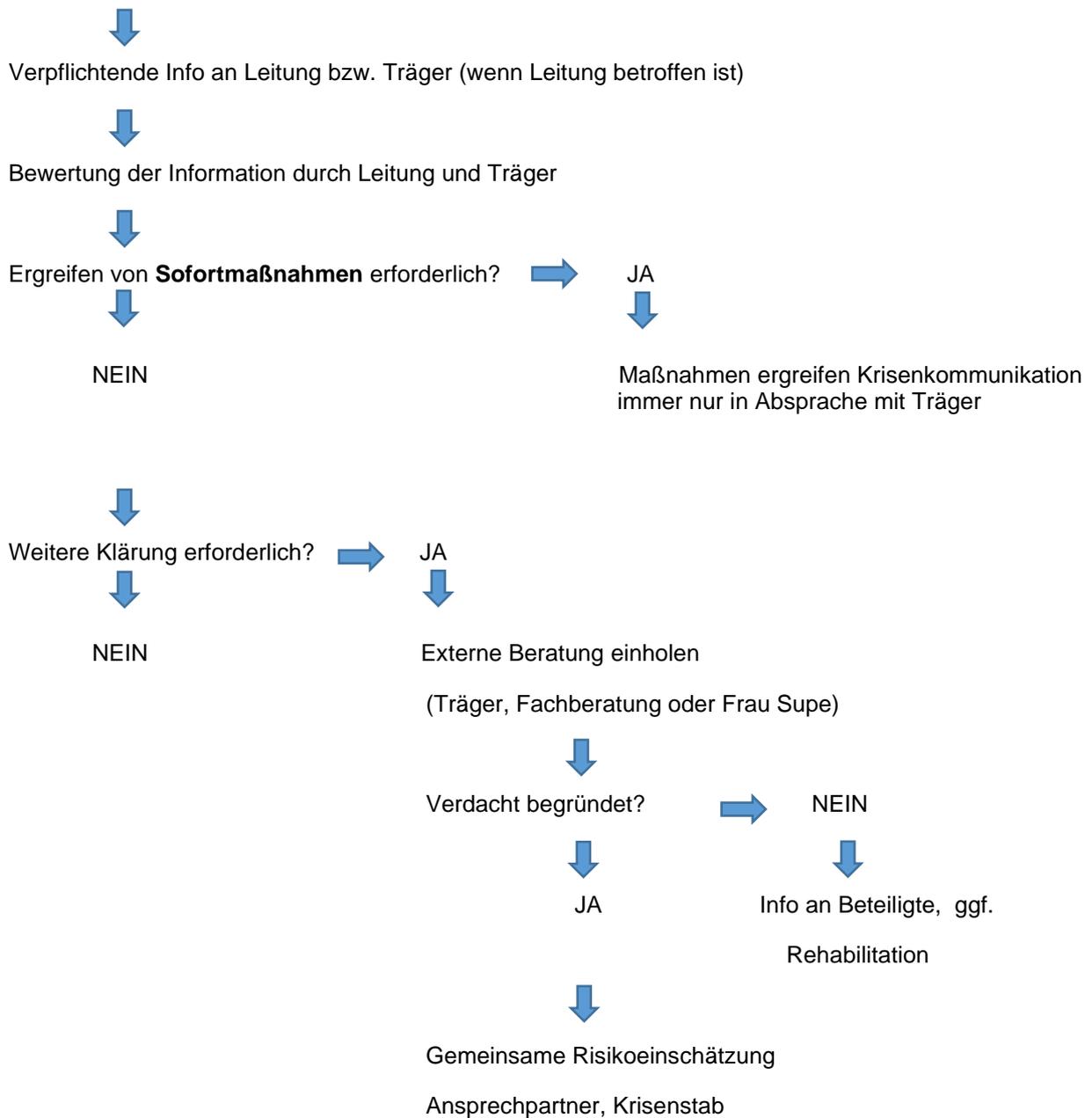
Die Gefährdungssituationen sind in jeder Einrichtung unterschiedlich ausgeprägt und sehr individuell.

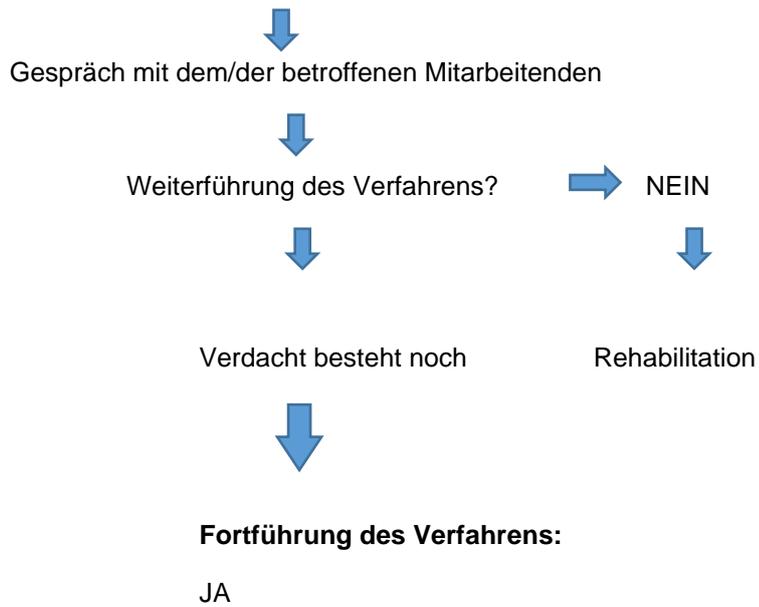
---

## 13. Vorgehen bei Verdachtsmomenten

### Verfahrensablauf bei Vermutungen gegenüber Mitarbeitenden

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten/Vermutung von sexuellen Übergriffen





- Freistellung / Hausverbot
- Hilfe für Betroffene
- Sanktionen
- Transparenz
- dienstrechtliche Optionen
- Ggf. Strafanzeige
- Transparenz im Team
- Umgang mit Elternschaft (Betroffenen immer zu erst und unter vier Augen, klare Absprache wann was geöffnet wird, niemals Alleingänge, )

### **ACHTUNG:**

**Das Verfahren im Falle von Grenzüberschreitungen von Eltern ist im Handlungsplan des Verfahrens § 8a geregelt.**

## 14. Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Ansprechstellen zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung  
Hilfsangebote regionale Unterstützung:

- **Beratungs- und BildungsCentrum Diakonie Münster**

Tel.: 0251490150 Die Unterstützung erfolgt durch akute Krisenintervention, persönliche und telefonische Beratung, Vermittlung von Therapeutinnen, Anwältinnen, Ärztinnen, zu Institutionen, Begleitung zu Polizei und Gericht. Die Gespräche sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym. Ebenso anonyme Beratung von Fachkräften gem. §§ 8a/ 8b SGB VIII  
(Frau Alexandra Supe, 0251-490150, [a.supe@diakonie-muenster.de](mailto:a.supe@diakonie-muenster.de))

- **Deutscher Kinderschutzbund Münster**

Tel.: 0251-47180, [info@kinderschutzbund-muenster.de](mailto:info@kinderschutzbund-muenster.de) Der Kinderschutzbund hält Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachleuten ein breites Spektrum an Hilfsangeboten und Fortbildungsmaßnahmen vor.

- **Ärztliche Kinderschutzambulanz (Deutsches Rotes Kreuz)**

Tel. 0251-418540 <http://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz/>  
Diagnostik, Beratung, Therapie für Kinder und Jugendliche, die von körperlicher, sexueller oder seelischer Misshandlung betroffen sind (Einzel-, Familien- und Gruppenangebote), Fachberatung und Clearingstelle.

- **Zartbitter Münster e.V.**

Tel. 0251-4140555 [www.zartbitter-muenster.de](http://www.zartbitter-muenster.de), [info@zartbitter.de](mailto:info@zartbitter.de), Beratungsstelle für Jugendliche ab 14 Jahren, Frauen und Männer mit sexualisierten Gewalterfahrungen, Online Beratung, Supervision und Fachberatung für pädagogische und psychologische Fachkräfte, Angehörigenberatung Unterstützung für Frauen, Schutzkonzepte

- **Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster**

Tel. 0251-34443 [www.frauennotruf-muenster.de](http://www.frauennotruf-muenster.de)  
Kircheninterne Hilfsangebote

- **Ansprechperson des Evangelischen Kirchenkreises Münster**

Ansprechbar in konkreten oder auch vermuteten Verdachtsfällen im Kirchenkreis  
Dr. Christoph Nooke, Pfarrer, Bergstr.36-38, 48143 Münster, Tel: 0251- 4 21 27,  
[christoph.tobias.nooke@ekvw.de](mailto:christoph.tobias.nooke@ekvw.de)

- **Multiplikatorinnen Hinschauen-Helfen-Handeln Ev. Kirchenkreis Münster**

Zuständig für die Organisation und Durchführung der Präventionsschulungen im Kirchenkreis Münster

**Kathi Franko**, hauptamtliche Multiplikatorin, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster, Tel: [0160/7031539](tel:01607031539)[kathi.franko@ekvw.de](mailto:kathi.franko@ekvw.de) ,

**Stefanie Tomberge**, Fachberatung Kindertagesstätten, Von-Esmarch-Str. 7, 48149 Münster, 0251/ 59370-411, [stefanie.tomberge@ekvw.de](mailto:stefanie.tomberge@ekvw.de),

Ansgar Wittkämper, An der Apostelkirche 3, [Ansgar.Wittkaemper@ekvw.de](mailto:Ansgar.Wittkaemper@ekvw.de)

Präventionskraft (Unterstützung zur Entwicklung von Schutzkonzepten)

Viola Langenberger, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster, 0251/51028332, [viola.langenberger@ekvw.de](mailto:viola.langenberger@ekvw.de)

Anlage zum Schutzkonzept für Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Münster Stand 5/23 Version 4

### • **Beirat des Ev. Kirchenkreises Münster zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung**

Die Arbeit der Ansprechperson, der drei Multiplikatorinnen und der Präventionskraft wird begleitet und unterstützt durch einen Beirat „Sexualisierte Gewalt“, in dem die Aktivitäten im Kirchenkreis abgestimmt und geplant werden. Ebenfalls existiert ein Krisenstab.

### • **Fachstelle Prävention und Intervention der EKvW, Bielefeld**

Meldestelle nach dem KGSsG (auch anonyme Beratung), Jelena Kracht, [jelena.kracht@ekvw.de](mailto:jelena.kracht@ekvw.de) 0521/594-381, [meldestelle@ekvw.de](mailto:meldestelle@ekvw.de) (hier müssen alle bestätigten Fälle gemeldet werden!)

Fachkraft für allgemeine Präventionsarbeit: Christian Weber, 0521/594-380.

[Christian.weber@ekvw.de](mailto:Christian.weber@ekvw.de)

Ansprechstelle der EKvW für Betroffene, Landeskirchenrätin Daniela Fricke, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, 0521- 594-308,

[Daniela.fricke@ekvw.de](mailto:Daniela.fricke@ekvw.de) <https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/> Verschiedene Hilfsangebote bundesweit:

### • **[www.edk.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsoffer-23.994htm](http://www.edk.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsoffer-23.994htm)**

Eine Liste der Ansprechpersonen der Landeskirchen

### • **Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“**

Tel.: 0800 22 55 530 Bundesweit, kostenfrei und anonym.

[www.keinraumfuermissbrauch.de](http://www.keinraumfuermissbrauch.de) Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen

Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. (mit Adressen - Hilfen in der Nähe). Infos unter [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

• **Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"** ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der Nummer 08000 116 016 und via Online-Beratung werden Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung - 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr unterstützt. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte werden beraten anonym und kostenfrei.

• **Nummer gegen Kummer** (Kinder- und Jugendtelefon) [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

Bundesweit für Kinder und Jugendliche kostenlos: 0800 • III 0 333 und Nummer gegen Kummer (Elterntelefon) [www.elterntelefon.org](http://www.elterntelefon.org)

Bundesweit für Eltern kostenlos: 0800 -III 0 550

- **www.kein-taeter-werden.de** -diese Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle Neigung zu Kindern spüren und nicht zum Täter werden wollen.
- WEISSER RING e.V. Opfer-Telefon 116 006 [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de) eigenständige Hilfsorganisation für Kriminalitätsoffer und ihre Familien (Zuständigkeiten erfragen)
- **Gewaltopferambulanz UKM Universitätsklinikum** Münster Röntgenstraße 23, 48149 Münster Tel. 0251-8355151 [www.klinikum.uni-muenster.de](http://www.klinikum.uni-muenster.de) Unbürokratische Hilfe für Menschen, die Opfer von Gewalt geworden sind, kompetente Beratung durch speziell ausgebildete Ärztinnen/Ärzte, gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen, Sicherung von Spuren und Beweismaterialien Anonyme Spurensicherung bei einer Sexualstrafta



# 15. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Vom 18. November 2020 (KABl. 2021 I Nr. 1 S. 2)

## Inhaltsübersicht 1

Präambel

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

§ 3 Mitarbeitende

§ 4 Grundsätze

§ 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

§ 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

§ 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

§ 9 Unabhängige Kommission

§ 10 Unterstützung für als Minderjährige Betroffene

§ 11 Verordnungsermächtigung

§ 12 Berichtspflicht und Evaluation

§ 13 Inkrafttreten

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Präambel

1 Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. 2 Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). 3 Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. 4 Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1 Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil des Gesetzes.

**Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG 295**

**16.03.2021 EKvW 1**

## § 1

### Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.

(3) Weiter gehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 2

### Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) 1Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. 3Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. 4Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) 1Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. 2Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

2 16.03.2021 EKvW

## § 3

### Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

## § 4

### Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) 1Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. 2Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

## § 5

### Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

2. 1Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. 2Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

3. 1Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nr. 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder, sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. 2Kann das öffentlich-Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG 295

16.03.2021 EKvW 3

rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

- a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,
- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarer Weise die Möglichkeit eines Kontakts zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) 1Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. 2Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen. 3Für Mitglieder rechtsvertretender Leitungsorgane gilt Satz 2 ungeachtet des Kontakts zu Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen immer. 4Das rechtsvertretende Leitungsorgan entscheidet in allen anderen Fällen, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den genannten Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

(4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des BZRG sind zu beachten.

## § 6

### Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,

1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),

2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),

3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),

295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

4 16.03.2021 EKvW

4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,

2. Erstellung einer Risikoanalyse,

3. einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,

4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
  5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
  6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
  7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
  8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.
- (4) 1Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. 2Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

## § 7

### Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

- (1) 1Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine Stelle oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. 2Es können eine Stelle oder mehrere Stellen gliedkirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG 295 16.03.2021 EKvW 5 chenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden; ebenso können Kooperationen mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingegangen werden.
- (2) 1Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. 2Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf Strukturen nachzugehen, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen. 3Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt frei von Weisungen wahr. 4Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- (3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungseitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie
1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
  2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, und geht Hinweisen auf Strukturen nach, die geeignet sind, Täter oder Täterinnen zu schützen,
  3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,

4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
  5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
  6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
  7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
  8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
  9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.
- (4) 1Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. 2Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.
- 295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt  
6 16.03.2021 EKvW

## § 8

### Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

- (1) 1Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. 2Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.
- (2) 1Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. 2Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

## § 9

### Unabhängige Kommission

- (1) 1Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche von Westfalen eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. 2Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.
- (2) 1Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. 2Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. 3Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

## § 10

### Unterstützung für als Minderjährige Betroffene

(1) 1Die Evangelische Kirche von Westfalen bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadenersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. 2Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) 1Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. 2Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt KGSsG 295

16.03.2021 EKvW 7

## § 11

### Verordnungsermächtigung

1Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln. 2Dazu zählen die organisatorische Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle sowie Übergangsfristen zur Umsetzung der Vorgaben aus diesem Gesetz, insbesondere Fristen zur Entwicklung von Schutzkonzepten und für die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse von Mitarbeitenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in dessen Geltungsbereich tätig sind.

## § 12

### Berichtspflicht und Evaluation

(1) Der Landessynode ist regelmäßig über die Entwicklung der Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu berichten.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten ist dieses Gesetz zu evaluieren.

## § 13

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

295 KGSsG Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

8 16.03.2021 EKvW